

Finanzordnung

Cheerleader Potsdam e.V. (CP e. V.)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des CP e. V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins.

Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des CP e. V. ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des CP e. V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen Tag der Ausgaben, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen. Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

2. Der Kassenwart führt in Zuständigkeit eine Barkasse (max. 200,00 Euro).

§ 4 Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen bedürfen der Anordnung eines Anordnungsberechtigten. Die für die Auszahlung von Bankanweisungen notwendige Anordnung wird durch die Bevollmächtigten des Vorstandes geleistet.

§ 5 Anweisungsberechtigt

Zur Anweisung von Auszahlungen sind berechtigt:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Kassenwart

§ 6 Beiträge

(1) Die Aufnahmegebühr und die Bekleidungspauschale sind sofort nach Aufnahmebestätigung an den Cheerleader Potsdam e.V. per Banküberweisung zu entrichten.

Aufnahmegebühr 50,00 Euro

Bekleidungspauschale 100,00 €

Ratenpläne in Absprache mit dem Vorstand möglich.

(3) Beiträge, die jedes ordentliche (aktive) Mitglied zu entrichten hat, ab dem 3. Quartal 2025 = 25,00 EUR pro Monat.

(4) Zahlungsweise:

Die drei Monatsbeiträge eines Quartals werden im ersten Monat des Quartals fällig. Der Beitrag wird vierteljährlich zum Quartalsanfang erhoben und muss auf das Konto des Vereins selbstständig eingezahlt werden. Der Beitrag ist zum 10. des ersten Monats für das Quartal einzuzahlen. Bei

Bei monatlicher Zahlungsweise ist der Beitrag ebenfalls bis zum 10. des Monats auf das Vereinskonto zu überweisen

(5) Ehrenmitglieder und Trainer sind beitragsfrei.

(6) Mit Fördermitgliedern werden durch den Vorstand besondere Vereinbarungen geschlossen.

§6.1. Vereinsbekleidung

Zusätzlich zur Aufnahmegebühr sind an den Verein eine Bekleidungspauschale für die Bereitstellung von Auftrittsbekleidung (Uniform) zu entrichten. Die Bekleidung bleibt Vereinseigentum, da der Eigenanteil ca. 1/3 der Anschaffungskosten beträgt, dieser Anteil wird nicht zurückerstattet. Der Sportverein trägt somit mehr als 2/3 der Anschaffungskosten.

Vom Verein gezahlte und zur Verfügung gestellte Kleidung ist Vereinseigentum und muss bei Austritt aus dem Verein zurückgegeben werden. Bei unsachgemäßem Umgang, auch während der Mitgliedschaft behält, sich der Verein vor, die Neuanschaffung bzw. Reinigung in Rechnung zu stellen.

Dies entbindet nicht von Zuzahlungen bei Neuanschaffungen.

§ 7 Trainervergütung

Zahlung der Trainervergütung ab 01.07.2025

- (1) Lizenzierte Trainer C 50 EUR pro Quartal
- (2) Learning Coaches 30 EUR pro Quartal
- (3) Zahlung erfolgt bei Anwesenheit des Trainers von min. 80 %, über Ausnahme Regelungen, entscheidet der Vorstand.

Probelauf in 2025, nach Jahresabschluss 2025 erneute Prüfung über Wirtschaftlichkeit und Anpassung der Vergütung in 2026.

§ 8 Kassenwart

Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des CP e. V. verantwortlich. Der Kassenwart realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des CP e. V.. Der Kassenwart ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Haushaltsführung verantwortlich.

§ 9 Kontrollvollmacht

Verfügungsberechtigt über das Konto des CP e. V. sind:

- a) der Kassenwart
- b) der Vorsitzende
- c) der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Kassenwarts bzw. des Vorsitzenden.

§9 Jahresabschluss

(1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.

(2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 11 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.

(3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

(4) Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum für die Einsichtnahme wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bekannt gegeben.

§ 10 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Die Finanzordnung.

wurde am 04.04.2025 geändert und auf der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.